



EINWOHNERGEMEINDE STETTLEN

WASSERBAUREGLEMENT

(WBR)

INHALTSVERZEICHNIS

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Artikel	Seite
	Zweck, Aufgaben	1	3
	Räumliche Begrenzung.....	2	4
	Meldepflicht	3	4
	Bauten, Anlagen und Unterhalt.....	4	4
	Staatseigener Wasserbau	5	5
	Duldungspflicht der Anstösser	6	5
II	ORGANISATION		
	Stimmberechtigte.....	7	5
	Gemeinderat.....	8	6
	Tiefbaukommission.....	9	6
	Bauverwaltung	10	7
III	FINANZIELLES		
	Mittelbeschaffung	11	7
	Grundeigentümerbeiträge.....	12	7
	Grundeigentümeranteile	13	8
	Bemessungskriterien	14	8
	Anwendung des Grundeigentümerbeitragsdekretes.....	15	8
IV	AUFSICHT DES STAATES		
	Gewässerkontrolle	16	8
	Vergabungsregeln	17	9

V	RECHTLICHES	Artikel	Seite
	Geringfügige Aenderung des Wasserbauplanes.....	18	9
	Beschwerderecht.....	19	9
VI	WIDERHANDLUNGEN		
	Widerhandlungen	20	10
VII	SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
	Inkraftsetzung	21	10
	Aufhebung bestehender Vorschriften	22	10
	Andere gesetzliche Grundlagen.....	23	10
	Genehmigungsvermerke		11

EINWOHNERGEMEINDE STETTLEN

WASSERBAUREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Stettlen erlässt gestützt auf die kantonale Gesetzgebung folgendes

Wasserbaureglement (WBR)

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck, Aufgaben

¹Die Gemeinde nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.

²Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Artikel 44 Absatz 2 WBG aus.

³Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Art. 2

Räumliche
Begrenzung

¹Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fliessenden Gewässer werden in einem Uebersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Artikel 9 WBG auf.

²Der Uebersichtsplan beinhaltet insbesondere:

- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Konzessionsstrecken
- Gewässerstrecken mit vertraglicher Unterhaltsregelung (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Gewässerstrecken mit Wasserbaupflicht des Staates (Art. 9 Abs. 3 WBG)
- Gewässer, die nicht der Aufsicht der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion unterstehen (Art. 43 Abs. 2 WBG)

Art. 3

Meldepflicht

Der Anstösser meldet der Gemeinde und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhalten.

Art. 4

Bauten, Anlagen
und Unterhalt

¹Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen, sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

²Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zu Lasten des Werkeigentümers.

³Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Gemeinde. Er trägt die Kosten des Unterhalts.

⁴Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

Art. 5

Staatseigener
Wasserbau

¹Wo die Staatsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht.

²Dem Staat obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

Art. 6

Duldungspflicht
der Anstösser

¹Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

²Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

³Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

II ORGANISATION

Art. 7

Stimmberechtigte

Die Stimmberechtigten beschliessen:

- neue Ausgaben gemäss Artikel 24 Ziffer 1 des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Stettlen
- die Höhe des Grundeigentümeranteils
- Annahme, Abänderung und Aufhebung des Reglementes
- Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen

Art. 8

Gemeinderat

¹Soweit nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen, stehen dem Gemeinderat alle Befugnisse zu wie:

- Beschlussfassung über die von der Tiefbaukommission unterbreiteten Geschäfte
- Ueberwachung der Unterhalts- und Notarbeiten
- Arbeitsvergebungen bei Arbeiten aus genehmigten Wasserbauplänen
- Gesuchstellung an die zuständige Behörde um vorzeitige Ausführung geplanter Massnahmen
- Beschlussfassung über geringfügige Aenderung von Wasserbauplänen
- Meldung von Gefahrenherden und Schäden an das Tiefbauamt und den Regierungsstatthalter
- Erstellung des Beitragsplanes zur Feststzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge
- Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern über den Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Einreichung von Strafanzeigen

²Er beschliesst gebundene Ausgaben endgültig.

³In seine Zuständigkeit fallen auch Unterhaltsarbeiten im Sinne von Artikel 6 WBG und Notarbeiten im Sinne von Artikel 20 Absatz 3 WBG und Artikel 7 WBV.

Art. 9

Tiefbau-
kommission

Der Tiefbaukommission obliegen:

- Vorbereitung der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte
- Aufstellung des jährlichen Voranschlages
- Vorbereitung aller Finanzbeschlüsse
- Vorbereitung der Verträge mit Grundeigentümern betreffend Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Beschlussfassung über Unterhalts- und Notmassnahmen
- Teilnahme an der Gewässerinspektion (Art. 44 Abs. 3 WBG)

Art. 10

Bauverwaltung	<p>Der Bauverwaltung obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ausarbeitung der Unterhaltsanzeigen- Durchführung des Gewässerunterhaltes- Anordnen von Notarbeiten- Kontrolle der Bauausführung und Abnahme der Bauarbeiten- Bearbeitung und Nachführung des Gewässerübersichtsplanes- Erstellen der Bauabrechnungen- Prüfung von wasserbaulichen Begehren- Ueberwachung der Gewässer und Gefahrenherde
---------------	--

III FINANZIELLES

Art. 11

Mittelbeschaffung	<p>¹Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Artikel 36 WBG gehen mit Ausnahme von lit. c zu Lasten der Gemeinde.</p>
-------------------	--

²Vorbehalten bleibt Artikel 10 Absatz 2 WBG.

Art. 12

Grundeigentümerbeiträge	<p>¹Die Gemeinde kann von denjenigen Grund- und Werkeigentümern sowie Baurechtsinhabern Grundeigentümerbeiträge erheben, welche aus Wasserbaumassnahmen im Sinne von Artikel 7 WBG einen besonderen Vorteil ziehen.</p>
-------------------------	--

²Als besonderer Vorteil gilt namentlich der Schutz des Grundstücks selbst und der zu ihm führenden Erschliessungsanlagen vor der Gefahr des Wassers (Art. 41 Abs. 2 WBG).

³Die Grundeigentümerbeiträge können an die Kosten der Planung, des aktiven Hochwasserschutzes und des Erwerbs dinglicher Rechte erhoben werden.

Art. 13

Grundeigentümeranteile

¹Dem Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber werden höchstens 80 % der Kosten gemäss Artikel 12 Absatz 3 hievord belastet.

²Wo es durch das besondere Interesse begründet ist, können vom Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber Grundeigentümerbeiträge in der Höhe von 100 % der Kosten gemäss Artikel 12 Absatz 3 hievord erhoben werden.

Art. 14

Bemessungskriterien

¹Die Bemessungskriterien zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge richten sich nach dem amtlichen Wert, der Anstosslänge, der Fläche, den topographischen Verhältnissen, der Distanz zum Gewässer oder nach einem anderen sachlichen Kriterium.

²Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert einzusetzen.

Art. 15

Anwendung des Grundeigentümerbeitragsdekretes

Im übrigen ist das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen sinngemäss anwendbar (Grundeigentümerbeitragsdekret/GBD).

IV AUFSICHT DES STAATES

Art. 16

Gewässerkontrolle

¹Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

²Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Gemeinde und dem Regierungsstatthalter jährlich die Gewässer.

³Der Oberingenieurkreis des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

Art. 17

Vergebungs-
regeln

Für die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Staat Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

V RECHTLICHES

Art. 18

Geringfügige
Aenderung des
Wasserbauplanes

¹Geringfügige Aenderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Artikel 28 WBG beschliesst der Gemeinderat.

²Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingechriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Art. 19

Beschwerderecht

Das Beschwerderecht richtet sich nach dem geltenden Gemeindegesetz.

VI WIDERHANDLUNGEN

Art. 20

Widerhandlungen ¹Wer Vorschriften dieses Reglementes sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwider handelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1'000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

²Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Artikel 55 WBG.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21

Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern in Kraft.

Art. 22

Aufhebung bestehender Vorschriften Mit dem Inkrafttreten dieses Wasserbaureglementes wird dasjenige vom 29. Februar 1988 aufgehoben.

Art. 23

Andere gesetzliche Grundlagen Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Beschlusszeugnis

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 1994 beraten und genehmigt worden.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin



U. Jordi

H. Nydegger

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Wasserbaureglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung, d.h. vom 15. November 1994 bis 27. Dezember 1994 in der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme öffentlich auflag. Die Auflage ist im Amtsblatt des Kantons Bern vom 5. November 1994 und im Anzeiger rund um Bern (Amtsanzeiger) vom 4. November und 16. November 1994 unter Hinweis auf die Einsprache- und Beschwerdemöglichkeit publiziert worden.

Innert der Frist sind keine Einsprachen eingegangen, ebenso keine Beschwerden während der Frist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung.

Stettlen, 12. Januar 1995

Die Gemeindeschreiberin



H. Nydegger

Genehmigung

Vom Tiefbauamt der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern genehmigt.

Bern ..28.. März 1995

Der Kantonsoberingenieur:

